

Statuten der SVP Bezirk Brugg

§ 1 (zu Art. 1) Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Bezirk Brugg“, nachstehend „Bezirkspartei“, besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten eine politische Partei als Verein gemäß Art. 60 ff ZGB. Die Bezirkspartei ist eine Sektion der SVP Aargau und der Schweizerischen Volkspartei.

§ 2 (zu Art. 3) Aufbau

Die Bezirkspartei besteht aus den Ortsparteien und deren Mitgliedern sowie aus weiteren Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen stimmberechtigten Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

§ 3 (zu Art. 4) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei. Natürliche Personen aus Gemeinden ohne Ortspartei können als Einzelmitglieder in die Bezirkspartei aufgenommen werden.

§ 4 (zu Art. 24) Organe

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- der Bezirksparteitag
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

§ 5 (zu Art. 25) Bezirksparteitag

Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Parteitag ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Im Kalenderjahr nach den Großratswahlen sind durch den Bezirksparteitag die ordentlichen Wahlen nach § 6 vorzunehmen.

Bezirksparteitage finden statt, so oft der Vorstand, die Geschäftsleitung oder 1/5 der Ortsparteien es verlangen. Bezirksparteitage entscheiden über die Stellungnahme der Bezirkspartei zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen.

§ 6 (zu Art. 25) Aufgaben

Der Bezirksparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *Erlass und Änderung des Geschäftsreglementes*
- *Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes*
- *Wahl des Vorstandes und des Präsidenten*
- *Wahl der Revisionsstelle*
- *Wahl der Vertretung in den*
- *Kantonalen Zentralvorstand und der Delegierten der Schweizerischen Volkspartei*
- *Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten*
- *Genehmigung von Jahresrechnung und Budget*
- *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*

Die Wahlen erfolgen auf Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 (zu Art. 27) Parteivorstand

Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und beruft den Parteitag ein. Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- *Steuerung der Parteitätigkeit im Bezirk*
- *Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Parteiorgane*
- *Festsetzung der Mitgliederzahl der Geschäftsleitung und Wahl deren Mitglieder*
- *Festlegung der Aktionsprogramme*
- *Festsetzung der jährlichen Parteibeiträge der Ortsparteien und der Mandatsträger. Er kann diese an die Geschäftsleitung delegieren.*

Dem Vorstand gehören von Amtes wegen an:

- *die Großräte*
- *die Bezirksrichter*

§ 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Sie ist das geschäftsführende Organ der Bezirkspartei. Ihr gehören mindestens an:

- *Präsident, Kassier und Aktuar*
- *Mindestens ein Mitglied des Großen Rates.*

§ 9 Anlässe der Ortsparteien

Über die Anlässe der Ortsparteien soll der Bezirksparteipräsident orientiert werden.

§ 10 (zu Art. 32) Öffentlichkeitsarbeit

Die Bezirkspartei pflegt die Verbindung zu den Medien durch offene Information. Im Vorstand wird ein Verantwortlicher für den Kontakt mit den Medien bestimmt.

§ 11 (zu Art. 33) Finanzen

Die Bezirkspartei finanziert ihre Aufgaben wie folgt:

- *Aus den jährlichen Beiträgen der Ortsparteien. Aus diesen wird zur Hauptsache der Beitrag an die SVP Aargau beglichen. Der Rest fließt in die ordentliche Kasse der Bezirkspartei.*
- *Aus den Beiträgen der Mandatsträger.*
- *Aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.*
- *Aus dem Ergebnis außerordentlicher Finanzierungsaktionen.*
- *Aus den Beiträgen der Einzelmitglieder*

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Bezirksparteitag vom 24. Januar 2003 in Kraft. Die Statuten vom 22. Februar 1991 gelten damit als aufgehoben.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI BEZIRK BRUGG

Der Präsident
Hans Ulrich Fehlmann

Die Aktuarin
Patrizia Salm